

Katechetenrechts-Lexikon

Dr. Winfried Schluifer, Bischöfliches Schulamt, Riedgasse 9 – 11, 6020 Innsbruck
Stand: Juli 2016

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen für den Katholischen Religionsunterricht	2
Abänderung des Wochenstundenausmaßes	3
Abmeldung vom Religionsunterricht	3
Anmeldung/Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht.....	4
Anrechnung Besuch Pflichtgegenstand Religion an Berufsschule	5
Aufsicht andersgläubiger Schüler/Schülerinnen im Religionsunterricht	5
Bekenntnisgemeinschaften (staatlich eingetragen religiös)	5
Bezugszettel	6
Dienstweg	6
Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen	7
Fahrtkostenzuschuss	7
Freigegegenstand	8
Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung.....	8
Kirchen und Religionsgesellschaften.....	9
Krankenschein	10
Kreuz	10
Lehrbücher/Religionsbücher und sonstige Lehrmittel	11
Lehrpläne für den Religionsunterricht.....	12
Mitarbeit der Laien-ReligionslehrerInnen in den Pfarrgemeinden	12
Missio Canonica –kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung	12
Pflichtgegenstand Religion.....	13
Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen.....	13
Reisegebühren.....	14
Religiöse Übungen.....	14
Sammlungen und Werbung für schulfremde Zwecke	17
Schulaufsicht.....	18
Sonderurlaub	18
Topf C Jahresnorm Pflichtschulbereich	19
Wechsel des Religionsbekenntnisses und Teilnahme am Religionsunterricht	20
Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes.....	21
Zeugnis	22

Katechetenrechts-Lexikon

Stand Juli 2016

Das vorliegende Lexikon soll einfach und unkompliziert unter Verwendung von schulrechtlichen Schlagwörtern in alphabetischer Reihenfolge Grundwissen zum Thema Religionsunterricht vermitteln.

Als Einstieg folgt zunächst Grundsätzliches, was den rechtlichen Rahmen für den Katholische Religionsunterricht in Österreich betrifft:

Gesetzliche Grundlagen für den Katholischen Religionsunterricht

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des österreichischen Schulwesens finden sich im

- a) **Bundesverfassungsgesetz** (B-VG, Artikel 14, 14a, 81a und 81b)
- b) Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Artikel 17
- c) Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 68

Weitere rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes finden sich im Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den RU in der Schule („**Religionsunterrichtsgesetz**“) und in den Verträgen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 und 1971 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen („**Schulvertrag**“).

Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Änderungen können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Nationalrates mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Religionsunterrichtsgesetz und die Schulverträge sind inhaltlich weitgehend identisch. Wo sie aber voneinander abweichen, sind für den katholischen Religionsunterricht die Bestimmungen der Schulverträge als Sondernorm anzuwenden.

Weitere einfachgesetzliche Rechtsgrundlage: **Gesetz über die religiöse Kindererziehung** von 1921 in der Fassung von 1985

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Rechtlich relevante Altersstufen gemäß Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung (BGBl Nr 155/1985):

- vom vollendeten 10.-12. Lebensjahr ist vor einem Religionswechsel das Kind zu hören
- vom vollendeten 12.-14. Lebensjahr kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden
- mit der Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden (Religionsmündigkeit – damit auch die Möglichkeit der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion ohne Notwendigkeit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten)

A

Abänderung des Wochenstundenausmaßes

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Abs. 2 RelUG

Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staate einvernehmlich erfolgen.

Art. I § 1 Abs. 3 Schulvertrag 1962

Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion stellt einen Sonderfall dar und ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Religions- und Gewissensfreiheit zu sehen.

Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig. Die ordnungsgemäße Abmeldung vom Religionsunterricht ist in den Hauptkatalog einzutragen. Sie gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.

§ 1 Abs. 2 RelUG
RS 5/2007 BMUKK

Anmeldung/Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
- Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren.
- Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

RS 5/2007 BMUKK

Anrechnung Besuch Pflichtgegenstand Religion an Berufsschule

Seitens des Schulamtes der Diözese Innsbruck als für die Besorgung des Religionsunterrichtes zuständige Behörde (Lehrplanfrage gemäß § 2 Abs. 2 RelUG) wird die Gleichwertigkeit des Kath. Religionsunterrichtes an Berufsschulen generell durch den für alle Berufsschulen geltenden e i n e n Lehrplan bestätigt.

Im Falle einer Vorbildung durch den Besuch einer mittleren und höheren Schule kann diese Gleichwertigkeit nicht bestätigt werden, entsprechende Ansuchen auf Befreiung vom Kath. Religionsunterricht sind deshalb von der Schulleitung abzuweisen.

Aufsicht andersgläubiger Schüler/Schülerinnen im Religionsunterricht

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert.

Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet, sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

RS 5/2007 BMUKK

Diese Aufsichtspflicht ist nur subsidiär. Wenn Unterrichtsziele durch eine zu große Zahl anwesender nicht teilnehmender Schüler und Schülerinnen nicht erreicht werden können, muss die Direktion verständigt werden und gegebenenfalls die Aufsicht übernehmen.

B

Bekennnisgemeinschaften (staatlich eingetragen religiös)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben

folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 23. August 2013;
Bescheid vom 23. August 2013, GZ BMUKK-12.056/0006-KA/2012

BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 10. Dezember 1998;
Bescheid vom 15. April 1999, GZ 13.486/2-9c/99

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 1. März 2013;
Bescheid vom 28. Februar 2013, GZ BMUKK-12.056/0005-KA/2012

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA)

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 13. Oktober 2001;
Bescheid vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01

Vereinigungskirche in Österreich

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 15. Juni 2015;
Bescheid vom 9. Juni 2015, GZ BKA-KA12.052/0001-Kultusamt/2014

Bezugszettel

Für Landesvertragslehrer/innen und kirchlich bestellte Religionslehrerinnen über das Internet abrufbar, dafür braucht es einen eigenen Zugangscode mit dem er/sie über das TSN-Netz einsteigen kann

D

Dienstweg

Der Landesvertragslehrer/Die Landesvertragslehrerin und der kirchlich bestellte Religionslehrer/die kirchlich bestellte Religionslehrerin haben die Angelegenheiten, die sich auf ihr Dienstverhältnis oder auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen (**Beurlaubungen, Dienstfreistellungen, Karenzierungen, Weiter- und Fortbildung, Standesveränderungen, Krankmeldungen, Beschwerden, Kündigungen, Bewerbungen, Schwangerschaftsmeldungen, Geburtsurkunden der Kinder**), bei

seinem/ihrem unmittelbaren Vorgesetzten einzubringen, das ist der Schulleiter der Stammschule. Dieser hat die eingereichten Unterlagen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Amt der Tiroler Landesregierung, Landesschulrat oder Bischöfliches Schulamt).

Das Einbringen bei der Schulleitung dient der Information des Vorgesetzten, dessen Stellungnahme gleich angeschlossen werden kann.

Von der Einhaltung des Dienstweges kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzuge oder dessen Einhaltung nicht zumutbar ist.

Bei kirchlich bestellten Religionslehrern/innen liegen eine Reihe von Erledigungen, die sich auf das Dienstverhältnis zur Kirche beziehen (Sonderurlaub, Karenzierungen, Disziplinarrecht) in der Kompetenz des Schulamtes.

E

Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit

- zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw.
- zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.

Dabei sind die unter „Kirche oder Religionsgesellschaften – gesetzlich anerkannt“ und „Bekenntnisgemeinschaften – staatlich eingetragen -religiös“ gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und Schülerinnen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen. Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

F

Fahrtkostenzuschuss

Seit 1. Jänner 2008 wird der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss an die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales geknüpft. Der Anspruch entsteht ab diesem Monat, in dem beim Dienstgeber (in der Direktion der Schule) der Fahrtkostenzuschuss beantragt wird.

Vorgangsweise mittlerer und höherer Schulbereich:

Die Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales nach § 16 Abs. 1 Z 6 EstG 1988 (Formular L 34) muss vom Lehrer/von der Lehrerin in der Direktion abgegeben werden. Das Formblatt ist in der Besoldungsstelle des Landesschulrates, und bei den Finanzämtern erhältlich oder kann im Internet unter:

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/lohnsteuer/l34/2007/L34.pdf>

heruntergeladen werden.

Vorgangsweise Pflichtschulbereich:

Pendlerrechner (<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner>) auf Homepage Finanzamt ausfüllen, ausdrucken, vom Direktor/der Direktorin der Stammschule unterschreiben lassen, der/die den Ausdruck hierauf an die Buchhaltung des Landes weiterleitet. Die Buchhaltung berechnet dann das Pendlerpauschale und die Fahrtkosten und weist den Betrag als bezugsauszahlende Stelle mit dem Monatsbezug an.

Freigegegenstand

An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter die Berufsschulen in Tirol und Vorarlberg fallen, ist für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.

§ 1 Abs. 3 RelUG

Siehe auch Anmeldung zum Religionsunterricht

G

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die Gegenstandsbezeichnung "Religion" bei allen Schülern und Schülerinnen - unabhängig von ihrem Bekenntnis - jedenfalls anzuführen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche ohne Bekenntnis sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In

diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.

RS 5/2007 BMUKK

K

Kirchen und Religionsgesellschaften

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche (mit folgenden Riten:)

römisch-katholisch (röm.-kath.)

maronitisch-katholisch

italo-albanisch

chaldäisch-katholisch

syro-malabar-katholisch

koptisch-katholisch

armenisch-katholisch (armen.-kath.)

syrisch-katholisch

äthiopisch-katholisch

syro-malankar-katholisch

melkitisch-katholisch

ukrainisch-katholisch

ruthenisch-katholisch

rumänisch-katholisch

griechisch-katholisch (griech.-kath.)

byzantinisch-katholisch

bulgarisch-katholisch

slowakisch-katholisch

ungarisch-katholisch

Evangelische Kirche A.B.

evangelisch A.B. (evang. A.B.)

Evangelische Kirche H.B.

evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

altkatholisch (altkath.)

Griechisch-orthodoxe Kirche in Österreich

griechisch-orthodox (griech.-orth.)

serbisch-orthodox (serb.-orth.)

rumänisch-orthodox (rumän.-orth.)

russisch-orthodox (russ.-orth.)

bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

syrisch-orthodox (syr.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

koptisch-orthodox (kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft

israelitisch (israel.)

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich

evangelisch-methodistisch (EmK)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)

Neuapostolische Kirche in Österreich

neuapostolisch (neuapostol.)

Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich

islamisch (islam.)

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

buddhistisch (buddhist.)

Jehovas Zeugen

(Jehovas Zeugen)

Islamische Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich

(ALEVI)

Freikirchen in Österreich

(FKÖ)

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

RS 5/2007 BMUKK

Krankenschein

Gibt es keinen mehr, Abwicklung über E-card für kirchlich bestellte Religionslehrer/innen und Landesvertragslehrer/innen

Kreuz

In den Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist und die Mehrzahl der Schüler und Schülerinnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, ist in allen Klassenräumen vom Schulleiter ein Kreuz anzubringen.

§ 2b Abs. 1 RelUG

Wenn die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen der Schule keinem christlichen Religionsbekenntnis angehört, dürfen Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

Keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören Schüler und Schülerinnen der

- Israelitische Religionsgesellschaft
- Islamische Gemeinschaften
- Buddhistischen Religionsgesellschaft
- nichtchristliche religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bahai, Hindu, Alt-Aleviten)
- ohne Bekenntnis

§ 71 Abs 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

L

Lehrbücher/Religionsbücher und sonstige Lehrmittel

Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. Diese bestimmt allein die Kirche, sie dürfen aber der staatsbürgerlichen Erziehung nicht widersprechen.

Die Approbation neuer Lehrbücher erfolgt gesamtösterreichisch nach Stellungnahme der Schulamtsleiterkonferenz durch die österreichische Bischofskonferenz. Die Schulbuchlisten für den Religionsunterricht werden einvernehmlich zwischen der Kirche und dem zuständigen Bundesministerium erstellt. Die Religionsbücher sind in die Schulbuchaktion aufgenommen, fallen aber nicht unter das Limit der Kosten der anderen Schulbücher. Die RL haben jeweils zu den vorgeschriebenen Terminen (zu den Schulbuchkonferenzen - für gewöhnlich zwischen Weihnachten und Semesterferien) für alle Klassen den Bedarf an Religionsbüchern der Schulleitung bekanntzugeben.

Link zur Schulbuchaktion www.schulbuchaktion.at

Ein Lehrbuch-Handexemplar kann vom/von der Religionslehrer/in gratis bezogen werden; dazu bedarf es einer Bestätigung der Schulleitung, aus der ersichtlich ist, dass der Lehrer/die Lehrerin im jeweiligen Schuljahr in dieser Klasse unterrichtet.

Sonstige Lehrmittel:

Jeder Lehrer ist ermächtigt, nach gewissenhafter Prüfung Unterrichtsmittel nach eigenem Ermessen im Unterricht einzusetzen, wenn diese nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind. Unterrichtsmittel (gedruckte, audiovisuelle, therapeutische, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele, Bücher, die nicht in der Schulbuchaktion sind) nach eigener Wahl der Schulen können im Ausmaß von höchstens 15 v.H des jeweils maßgeblichen Religionslimits bzw. Schulformlimits angeschafft werden. Einsparungen im 15 % Bereich bei den literarischen Fächern können für Unterrichtsmittel eigener Wahl im Religionsbereich verwendet werden, jedoch nicht umgekehrt.

Procedere: Religionslehrer/Religionslehrerin kauft Unterrichtsmittel eigener Wahl im Geschäft, bezahlt diese über Lieferschein, den er/sie zum Schulleiter/zur Schulleiterin bringt, der/die den Kaufpreis mit dem Finanzamt abwickelt.

Demgemäß können Schülerzeitschriften wie z.B. „Regenbogen“ und „Weite Welt“ u.a. als Unterrichtsmittel eigener Wahl in den Religionsunterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

Falls diese Zeitschriften (freiwillig) von den Schülern gekauft werden sollen, ist eine Beratung im Klassen- bzw. Schulforum sehr zu empfehlen.

Lehrpläne für den Religionsunterricht

Lehrpläne werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Verteilung auf die einzelnen Schulstufen von der Kirche erlassen und vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Bildung verlautbart. Die staatliche Verlautbarung hat nur deklaratorischen Charakter.

Der Religionslehrer/Die Religionslehrerin hat aufgrund des Lehrplanes für die betreffende Schulstufe und Klasse seine **Lehrstoffverteilung** zu erstellen. **Die Lehrpläne sind verbindlich vorgeschrieben.** Der Schulleiter/Die Schulleiterin kann zu Beginn des Schuljahres die Vorlage der Lehrstoffverteilung verlangen, inhaltlich darf diese von ihm jedoch nicht bewertet werden. Dies steht nur der Kirche und den von ihr befugten Organen (Fachinspektoren/innen für den katholischen Religionsunterricht) zu.

M

Mitarbeit der Laien-ReligionslehrerInnen in den Pfarrgemeinden

Über das Zeugnis des persönlichen christlichen Lebens hinaus haben die LaienReligionslehrerInnen Anteil am Apostolat ihrer Pfarrgemeinden. Deshalb und entsprechend den Beziehungen zwischen Religionsunterricht und Pfarrgemeinden sind die LaienReligionslehrerInnen zur Mitarbeit in den Pfarrgemeinden berufen. Es darf zumindest jenes Ausmaß an Mitarbeit erwartet werden, das man auch sonst von mündigen Christen erwartet. Primäre Orte des Apostolates bleiben für die LaienReligionslehrerInnen jedoch ihre Schulen mit deren Lehrern/Lehrerinnen und Schülern/Schülerinnen. Ein besonders wertvoller pastoraler Dienst ist es, wenn LaienReligionslehrerInnen in irgendeiner Weise in ihrer Freizeit für ihre Schüler da sind und Kontakte zu den Eltern haben.

Hinsichtlich Ausmaß und Art der Mitarbeit muss auf die Umstände Rücksicht genommen werden, z. B. Gesundheit und Alter, familiäre Situation; auch muss darauf geachtet werden, dass ReligionslehrerInnen sich besonders in den ersten Dienstjahren erst einarbeiten müssen und nicht beliebig verfügbar sein können.

Missio Canonica –kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung

Bund und Länder dürfen nur solche Personen als ReligionslehrerInnen anstellen, die von der zuständigen kirchlichen Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind

(unterzeichnet vom Generalvikar im Namen des Bischofs auf Antrag des Bischöflichen Schulamtes).

Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der Missio Canonica gebunden. Die Zuerkennung und Aberkennung der Missio Canonica steht als innerkirchliche Angelegenheit allein der Kirche zu.

Staatlich angestellte Religionslehrerinnen - auch pragmatisierte -, denen die Missio Canonica entzogen wird, dürfen nicht mehr „Religion“ unterrichten. Sie werden anderweitig in Dienst genommen, vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder scheiden aus dem staatlichen Dienst aus.

P

Pflichtgegenstand Religion

Die österreichische Rechtsordnung kennt

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und
- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
- Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

Für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG Pflichtgegenstand.

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht /Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

R

Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen

Die Rahmenordnung für Religionslehrer/Religionslehrerinnen gilt für alle Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich und beinhaltet wesentliche Punkte hinsichtlich Stellung der Religionslehrer/Religionslehrerinnen in der Kirche, Rechte und Pflichten der Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Erteilung und Verweigerung bzw Entzug der Missio Canonica, Gemeinschaften der Religionslehrer/Religionslehrerinnen und zuständige kirchliche Stellen.

Diese wird gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen jedem Religionslehrer/jeder Religionslehrerin zu Beginn des ersten Dienstjahres ausgehändigt.

Reisegebühren

Lehrer/Lehrerinnen haben Anspruch auf Vergütung der Reisegebühren für den Weg von der Stammschule zur mitverwendeten Schule, sofern die Entfernung von der Stammschule zu dieser mitverwendeten Schule mehr als 2 km beträgt.

Für Geistliche und Ordensangehörige gilt der Wohnort als Dienstort.

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Lehrer/von der Lehrerin nicht **innerhalb von sechs Kalendermonaten**, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, bei seiner/ihrer Stammschule geltend gemacht wird. Sollte diese Frist versäumt werden, sieht das Gesetz keine Nachsichterteilung vor. Unabhängig von der Sechsmonatsfrist wird trotzdem empfohlen, die Reiserechnung sobald wie möglich nach Beendigung der Dienstreise einzubringen.

Um die fristgerechte Vorlage der Reiserechnung feststellen zu können, hat die Schule/die Dienststelle die Reiserechnung mit einem Eingangsstempel zu versehen. Dieser ist von der Schule/Dienststelle auf der Vorderseite der Reiserechnung anzubringen.

Fortbildungsveranstaltung:

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift, wenn diese Teilnahme aufgrund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgt.

Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist

§ 17 Abs. 3 anzuwenden (Tagesgebühr zu kürzen, je nachdem was unentgeltlich ist, z.B.

a) für das Frühstück um 15 %

b) für das Mittagessen um 40 %

c) für das Abendessen um 40 %.

Eine unentgeltlich beigestellte Verpflegung ist auf der Reiserechnung ausdrücklich anzumerken.

Religiöse Übungen

Unter religiösen Übungen ist gemäß Religionsunterrichtsgesetz und den diesbezüglichen Erlässen des Landesschulrates für Tirol vom 29.5.1967 und 13. 12. 1994 die der Kirche eingeräumte Möglichkeit zu verstehen, Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für die Teilnahme an religiösen Übungen (z.B. Einkehrtagen, Gottesdiensten, Andachten, Sakramentenempfang,

Bußfeiern, Schulentlaststagen) und anderen örtlichen kirchlichen Feiern (z.B. verlobte Gebetstage, Anbetungstage, Bittprozessionen etc.) ist § 2 a Religionsunterrichtsgesetz anzuwenden. Die Lehrer und Schüler können zur Teilnahme an religiösen Übungen weder verpflichtet werden, noch kann ihnen die Teilnahme untersagt werden.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben kann wie bisher je Klasse

- a) an akademieverwandten Lehranstalten sowie an höheren und mittleren Schulen für insgesamt 15 Stunden,
- b) an allgemeinbildenden Pflichtschulen für insgesamt 30 Stunden erteilt werden.

Die für Schulentlaststage nach den Lehrplänen für Volks-, Haupt- und allgemeinen Sonderschulen in der 8. Schulstufe im bisherigen Ausmaß in Anspruch genommene Schulzeit ist in das obgenannte Kontingent nicht anzurechnen.

Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und dem jeweiligen Religionslehrer/der jeweiligen Religionslehrerin rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen. Gegen eine Blockung der Stunden für religiöse Übungen besteht in diesem Zusammenhang grundsätzlich kein Einwand, sofern dadurch die jeweilige Gesamtstundenanzahl nicht überschritten wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Unterricht vor oder nach religiösen Übungen ohne weitere Rechtsgrundlage entfallen zu lassen.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass religiöse Übungen (Einkehrtage) weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind, daher müssen diese auch nicht von den Schulbehörden oder schulischen Gremien (SGA, Schul- Klassenforum) genehmigt werden. Wohl ist jedoch die rechtzeitige gemeinsame Festlegung der Termine mit der Schulleitung und die Einbeziehung der Eltern in das geplante Vorhaben (Frage der Verantwortung, Kosten) unbedingt erforderlich.

Versicherung bei religiösen Übungen:

Für Schüler gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung.

Für Lehrer gibt es ein positives Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, Zl. 1226/79, in dem ein Unfall bei religiösen Übungen als Dienstunfall bewertet wurde. Darüber hinaus hat die Diözese eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für sämtliche Religionslehrer/Religionslehrerinnen, (Geistliche, Laienreligionslehrer/Laienreligionslehrerin) Aufsichtspersonen und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Finanzierung:

Da „Religiöse Übungen“ weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im engeren Sinne sind, besteht auch kein Anspruch auf Reisegebühren durch die staatliche Schulbehörde.

Seit Jahren werden jedoch Einkehrtage als persönlichkeitsbildende schulbegleitende Veranstaltungen von der Diözese großzügig unterstützt, die dafür bereit gestellten Geldmittel werden vom Bischöflichen Schulamt (Schulpastoralstelle) verwaltet. Eigene Sätze für Referenten, unabhängig davon, wie viel diese tatsächlich verrechnen sowie die Aufenthaltskosten für die Referenten und höchstens 3 Begleitpersonen werden auf Antrag ausbezahlt.

Bei Einkehrtagen ohne eigenen Referenten kommt für den/die veranstaltenden Lehrer/Lehrerin ein Pauschalbetrag samt Aufenthaltskosten zur Auszahlung. Fahrtkosten können nicht verrechnet werden, in einigen Schulen gibt es aber die Möglichkeit, zusätzlich über den Elternverein eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Aufsichtsführung bei religiösen Übungen:

Wie bereits erwähnt, sind religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen, somit liegt die Aufsichtsführung nicht im schulischen Bereich.

Die Aufsichtsführung obliegt primär dem Religionslehrer/der Religionslehrerin, der aber auf die Mithilfe vor allem der Lehrerkollegen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen ist.

Lehrern/Lehrerinnen (abgesehen von Religionslehrern/Religionslehrerinnen) ist die Teilnahme freigestellt.

Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Eröffnungs- und Schlussgottesdienste:

Nach den Bestimmungen des § 2a Religionsunterrichtsgesetz ist den Schülern und Lehrern/Lehrerinnen die Teilnahme an den Eröffnungs- und Schlussgottesdiensten freigestellt. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist den Schülern im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

Firmtag und Patrozinium:

Wird in einer Gemeinde der Firmtag oder das Ortspatrozinium allgemein als kirchlicher Feiertag begangen, kann der betreffende Tag

a) für die mittleren und höheren Schulen sowie Akademien gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz aufgrund einer schulautonomen Verordnung über den SGA (fünf zur Verfügung stehende Tage) für schulfrei erklärt werden.

b) Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gilt, dass für diesen Tag grundsätzlich einer der vier schulautonomen Tage (durch schulautonome Verordnung) nach § 110 Abs. 4 lit. a Tiroler Schulorganisationsgesetz verwendet werden soll. Falls dies nicht möglich sein sollte, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diesen Tag nach § 110 Abs. 4 lit. b (in besonderen Fällen) oder nach § 110 Abs. 6 (aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen) Tiroler Schulorganisationsgesetz für schulfrei erklären.

Die Erlassung einer solchen schulautonomen Verordnung obliegt dem Schulforum bzw. dem SGA. Abstimmungsmodalität 2/3 / 2/3 Klassenlehrer / Klasseneltern im Schulforum bzw. 2/3 / 2/3 / 2/3 Lehrer / Eltern / Schüler im SGA, die Schulkonferenz und der gesetzliche Schulerhalter sind zu hören

Ministrantendienste:

Werden aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen u.ä.) während der Unterrichtszeit Ministranten/Ministrantinnen benötigt, kann der Klassenvorstand (Klassenlehrer) den betreffenden Schülern/Schülerinnen für die erforderliche Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilen (§ 45 Schulunterrichtsgesetz, bzw. § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz).

Erlass des Landesschulrates für Tirol vom 5.09.1997, Zl. 86.01/7-97

(Anwendung schulrechtlicher Vorschriften auf die Teilnahme katholischer Schüler/Schülerinnen an religiösen Übungen und Veranstaltungen)

Hinweis:

Es gibt die Möglichkeit, religiöse Übungen durch Beschluss des Schulforums/Schulgemeinschaftsausschuss zu schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG erklären zu lassen. Dadurch dass es sich dann rechtlich nicht mehr um eine kirchliche Veranstaltung handelt, liegt die Verantwortung hierfür mit der Konsequenz der Möglichkeit der Einflussnahme auf den (inhaltlichen) Ablauf dann auch bei der Schule (neben dem Erfordernis der Bereitstellung von erforderlichen Begleitpersonen).

Aus dem Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck ,Dezember 1999:
Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der religiösen Übungen an den Schulen sind auf jeden Fall die Religionslehrer/Religionslehrerinnen der jeweiligen Schule.

Ganz entscheidend ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten und Problemen ist das Bischöfliche Schulamt – so die diözesaninterne Regelung – die zuständige Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz.

S

Sammlungen und Werbung für schulfremde Zwecke

Sammlungen (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig.

Die Bewilligung erteilt je nach Schultyp das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, die Schulbehörde erster oder zweiter Instanz. Die Bewilligung darf je Schuljahr und Klasse für höchstens zwei Sammlungen erteilt werden, wobei jeder Druck zur Beitragsleistung zu unterlassen ist, und der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervetretern aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

Werbung für schulfremde Zwecke

In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

An Schulen soll auch für schulfremde Zwecke geworben werden können, was bis hin zu einem Sponsoring führen kann. Die Schulen sollen also nach Maßgabe der Vorschriften über die Schulerhaltung ermächtigt sein, Geld- oder Sachwerte als Gegenleistung für schulfremde

Werbung einzunehmen und zweckgebunden für die Erhaltung bzw. für den Schulbetrieb zu verwenden bzw. zu verausgaben.

Die Entscheidung über die schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter/der Schulleiterin. Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule wird ihn dazu veranlassen, darauf zu achten, dass eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinträchtigende Werbung (z.B. für Produkte, deren Konsum ein Sucht- oder suchähnliches Verhalten der Schüler/Schülerinnen zur Folge haben kann, wie Tabakwaren, Alkohol nicht altersgemäße Computerspiele) ausgeschlossen ist. Wenn im Religionsunterricht für kirchliche Vereinigungen (z.B. Jungschar), mit denen sich die Kirche identifiziert, geworben und zu deren Veranstaltungen eingeladen wird, dann gilt dies nicht als schulfremde Werbung.

Schulaufsicht

Ist Sache der Kirche. Sie kann für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes Religionsinspektoren/Religionsinspektorinnen (Fachinspektoren / Fachinspektorinnen) bestellen, die den staatlichen Behörden bekanntgegeben werden. Das Visitationsrecht des Bischofs wird dadurch nicht berührt.

In unserer Diözese sind an Pflichtschulen zwei Fachinspektorinnen (eine für Volksschulen- und Neue Mittelschulen und eine für Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen) und an weiterführenden Schulen zwei Fachinspektoren (einer für die AHS und einer für die BMS/BHS) hauptamtlich mit der Inspektion betraut.

Dem Bund steht das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

Sonderurlaub

Aus den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Frauen RS 29/2002:
Im Interesse einer einheitlichen Urlaubsgewährung aus besonderem Anlass werden für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG, bzw. § 29a des VBG 1948, in der geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß der in Betracht kommenden Sonderurlaube gegeben:

1. Verehelichung bis zu 3 Arbeitstagen
2. Tod des Ehegatten/der Ehegattin bis zu 3 Arbeitstagen
3. Geburt eines Kindes bis zu 3 Arbeitstagen
4. Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit des/der Bediensteten, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern, 1 Arbeitstag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- und Pflegekindern), Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern bis zu 2 Arbeitstagen
6. Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten, bis zu 2 Arbeitstagen
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes 1 Arbeitstag

8. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort bis zu 3 Arbeitstagen.

Bei der Urlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

In Ergänzung dazu hat das Bischöfliche Schulumt als Dienstgeber für kirchlich bestellte Religionslehrer/Religionslehrerinnen zu den obigen wichtigen persönlichen und familiären Gründen weitere Richtlinien für Sonderurlaube erstellt:

sonstiger besonderer Anlass:

Vorbereitung auf Prüfungen, die im unmittelbaren dienstlichen Interesse stehen	bis zu höchstens 10 Tage
Prüfungen	je 1 Werktag
Exkursionen Studienreisen ins Heilige Land	Sonderurlaub im notwendigen Ausmaß
Praxistage Blocklehrveranstaltungen	grundsätzlich an unterrichtsfreien Tagen anzusetzen; ansonsten Sonderurlaub im notwendigen Ausmaß
Weiterbildung im erklärten dienstlichen Interesse	bis zu 3 Werktagen

T

Topf C Jahresnorm Pflichtschulbereich

Neben den Tätigkeiten der LandeslehrerInnen im Bereich ihres Berufsfeldes ergeben sich für röm.kath. Religionslehrer/Religionslehrerinnen insbesondere folgende zusätzliche Tätigkeiten:

Fest- und Feierngestaltung an der Schule

- Pädagogische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Schüलगottesdiensten, Sakramentenempfang, religiösen Übungen und Veranstaltungen, Visitationen, Besinnungstagen, Orientierungstagen, Schulentlaststagen und Feiern anlässlich des Kirchenjahres

Inspektionskonferenzen

(soweit die Teilnahme an diesen Konferenzen nicht bereits als verpflichtende Fortbildung berücksichtigt ist)

Kontaktpflege zur Schulpfarre

- Treffen und Gespräche mit den Seelsorgern der Schulpfarre
- Besprechen der Veranstaltungen des laufenden Schuljahres
- Mitorganisation und Mitfeier der Erstkommunion, der Firmung oder der Taufe von Schulkindern in der Schulpfarre
- Diverse Vertretungsaufgaben in kirchlichen Gremien

- Teilnahme an religionsunterrichtsbezogenen Veranstaltungen (z.B. einschlägige Pfarrgemeinderatssitzungen)

Zusammenarbeit mit dem diözesanen Schulamt

- Dienstliche Besprechungen
- Erstellen von Statistiken, Ausfüllen von Erhebungsblättern, Meldung von religiösen Übungen oder Veranstaltungen, dienstrechtliche Meldungen
- Beschreibung und Evaluation von Projekten

Öffentlichkeitsarbeit für den Religionsunterricht

- Veröffentlichung von Projekten...
- Erstellung bzw. Mitarbeit an einer Homepage
- Kontakte zu Printmedien sowie Mitarbeit in kirchlichen Medien

Mehraufwand für Religionslehrer/Religionslehrerinnen, die an mehreren Schulen unterrichten

- Teilnahme an mehreren Konferenzen, Elternsprechtagen
- Dienstliche Besprechungen und Regelungen mit mehreren Schulleitungen und Kollegenschaften
- Vermehrte Kontaktpflege mit Eltern und Schulpfarren

Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

- ARGE-Treffen
- Erarbeitung und Präsentation von Projekten
- Organisieren einschlägiger Veranstaltungen (Referenten, Sponsoren...)
- Leiten von und Mitarbeiten in Arbeitskreisen einer ARGE
- Erarbeiten von neuen religionspädagogischen Unterrichtsmaterialien

Mitarbeit in der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/Religionslehrerinnen gemäß den diözesanen Bestimmungen:

- Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen
- Leitung von oder Mitarbeit in Arbeitskreisen der Berufsgemeinschaft
- Beratung von Kollegen/Kolleginnen, Betreuung von Kollegen/Kolleginnen als Vertrauenslehrer/Vertrauenslehrerin
- Organisation und Durchführung berufsethischer und spiritueller Fortbildung für Religionslehrer/Religionslehrerinnen
- Kassenführung und Kassenprüfung

W

Wechsel des Religionsbekenntnisses und Teilnahme am Religionsunterricht

Wird von den Schülern/Schülerinnen das Religionsbekenntnis gewechselt, so hat auch ein Wechsel in den entsprechenden Religionsunterricht zu erfolgen. Bei Schülern/Schülerinnen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern den Wechsel zu melden. Ab dem 10.

Lebensjahr sind auch die Schüler/Schülerinnen selbst zu hören. Ab dem 14. Lebensjahr hat der Schüler/die Schülerin selbst den Wechsel zu melden mit Vorlage der entsprechenden Belege.

12-Jährige Schüler/Schülerinnen können nicht mehr gegen ihren Willen von den Eltern in eine andere Religionsgemeinschaft mitgenommen werden.

Widerruf der Abmeldung

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit während des Schuljahres zulässig.
RS 5/2007 BMUKK

Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes

Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl (2 Wochenstunden) ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn

- am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen **und**
 2. diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen dieser Klasse sind bzw.

- am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe
 1. weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen **und**
 2. diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

Beispiele:

1. Klassenschülerzahl	16	2. Klassenschülerzahl	16
davon kath. Schüler	11	davon kath. Schüler	10
davon abgemeldet	01	davon abgemeldet	01
teilnehmende Schüler	10	teilnehmende Schüler	09
= mindestens 10		= mehr als die Hälfte	
2 Wochenstunden		2 Wochenstunden	

3. Klassenschülerzahl 16
davon kath. Schüler 10
davon abgemeldet 03
= weniger als die Hälfte
1 Wochenstunde

4. Klassenschülerzahl 08
davon kath. Schüler 06
davon abgemeldet 01
= nicht weniger als die Hälfte
2 Wochenstunden

RS 5/2007 BMUKK

Z

Zeugnis

Bei Abmeldung:

Ist ein Schüler/eine Schülerin vom Religionsunterricht abgemeldet, wird im Zeugnis in der für die Religionsnote vorgesehenen Spalte ein Strich eingesetzt. Irgendein Vermerk über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nicht aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen, ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen.

Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“

In den Leerraum ist die Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen. Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.